



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ GZ: VGW-101/060/14073/2021-8
A. B.

Wien, 18.3.2022

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Neumann über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen die Erledigung der Stadt Wien vom 3.8.2021, ZI. MA 18-...-2021, betreffend Wiener Auskunfts-gesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Aus der Aktenlage ergibt sich unzweifelhaft:

- 1.1. Mit Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom 21.5.2021 beantragte dieser Informationen zum Wettbewerb der Ideen „Wien wird WOW“.
- 1.2. Mit daraufhin ergangenen „Bescheid“ der Stadt Wien vom 3.8.2021 wurde ausgesprochen: „Gemäß §§ 3 Abs. 3 iVm 1 Abs. 2 und Abs. 5 des Wiener Auskunftsspflichtgesetzes wird der Antrag des Herrn A. B. vom 21.5.2021 auf Erteilung einer Auskunft ‚Wien wird WOW‘ abgewiesen.“
- 1.3. Die unter 1.2. angeführte Erledigung („Bescheid“ der Stadt Wien) weist folgende Kennzeichen auf: Die Kopfzeile enthält neben dem Stadtwappen die Wörter „Stadt Wien | Stadtentwicklung und Stadtplanung“. In der Betreffzeile ist als Geschäftszahl „MA 18 – ...-2021“ angeführt. Die Erledigung schließt mit Fertigungsklausel „Der Abteilungsleiter i.V. DIⁱⁿ C. D., MA“.
- 1.4. Mit Schriftsatz vom 1.9.2021 erhob der Beschwerdeführer gegen den unter 1.2. genannten Bescheid Beschwerde.

2. Dazu wurde erwogen

- 2.1. „Gemäß § 18 Abs. 4 erster Satz AVG hat jede schriftliche Ausfertigung einer Erledigung zunächst die Behörde (also nicht den Rechtsträger, dem diese Behörde zuzuordnen ist [VwGH 14.6.1995, 95/12/0142; 30.1.2002, 98/12/0473]), zu bezeichnen, von welcher die Genehmigung stammt (VwGH 18.3.2010, 2008/06/0229). Diesem Erfordernis ist nach der Jud der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann – also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks – erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen

wurde (VwGH 14.6.1993, 92/10/0448; 17.10.2008, 2007/12/0049; 28.5.2013, 2012/05/0207; VfSlg 15.175/1998; 17.669/2005; 19.223/2010; ...)“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG I [2. Ausgabe 2014] § 18 Rz 15) Ist die Behörde nicht erkennbar, ist die Erledigung absolut nichtig (VwGH 14.6.1993, 92/10/0448).

- 2.2. Wien ist Bundesland (Art 2 Abs. 2 B-VG), Ortsgemeinde (Art 112 B-VG) und Stadt mit eigenem Statut. „Der Magistrat der Stadt Wien, der als einheitlicher Behördenapparat organisiert ist, hat in rechtlicher Hinsicht verschiedene Qualitäten und Funktionen: Er ist ... in der Regel erstinstanzliche Behörde in der Gemeinde- und in der Landesverwaltung, aber auch in der mittelbaren Bundesverwaltung; daneben ist er auch unselbständiger Hilfsapparat aller Gemeindebehörde (Stadtsenat, Bürgermeister, Amtsführende Stadträte, Gemeinderatsausschüsse) sowie als Amt der Landesregierung Hilfsapparat von Landeshauptmann, Landesregierung und Landessonderbehörden.“ (*Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 440)
- 2.3. Mit der Bezeichnung in der Kopfzeile „Stadt Wien“ des angefochtenen Bescheids ist der Rechtsträger und nicht das Organ, somit die Behörde der Stadt bzw. der Gemeinde Wien angeführt, die den Bescheid erlassen hat. Diese Bezeichnung genügt – wie aus den Ausführungen unter 2.1. ersichtlich wird – nicht.
- 2.4. Aus der Fertigungsklausel wird nicht ersichtlich, ob ein Auftreten als selbständige Behörde oder als Hilfsorgan vorliegt, selbst wenn man mit einer Geschäftszahl, die die Abkürzung für Magistratsabteilung („MA“) enthält, als Hinweis für eine Erledigung des Magistrats der Stadt Wien sieht. „Gerade diese Vielfalt der Tätigkeitsbereiche und Zuständigkeitsbereiche der Ämter der Landesregierungen macht es erforderlich, dass bei der Ausfertigung von Bescheiden jeweils klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt, ob das Amt der Landesregierung nun als Hilfsapparat der Landesregierung oder des Landeshauptmannes oder aber als selbständige Behörde handelt. Die Entscheidung dieser Frage darf in keinem Fall dem Wohlwollen oder dem Spürsinn der durch den jeweiligen Bescheid Betroffenen überlassen

werden. Die Einhaltung der Zuständigkeitsregeln steht in enger Nahebeziehung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter und stellt damit eine rechtsstaatliche Forderung von grundlegender Bedeutung dar.“ (VwGH 14.6.1993, 92/10/0448)

- 2.5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Behörde in der angefochtenen Erledigung nicht ersichtlich ist, weswegen ein absolut nichtiger Akt (siehe 2.1.) vorliegt und war die Beschwerde deswegen zurückzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Neumann